

Sitzung am: 15.02.2017	öffentlich	TOP Nr.: 5.2	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	-----------------	---

Neufassung des Kindergartenvertrags für den evangelischen Kindergarten Zachäus

Sachvortrag:

Der bestehende Vertrag über den Betrieb und die Förderung des evangelischen Kindergartens Zachäus stammt aus dem Jahr 2005. Aus Anlass des geplanten Kaufs des Kindergartengrundstücks mit Gebäude durch die Stadt Schiltach soll er neu gefasst werden.

Der Vertrag beruht auf einer Rahmenvereinbarung, die zwischen den kommunalen Landesverbänden und den Kirchen vereinbart wurde.

Der Vertrag sieht wie bisher vor, dass die Stadt die nicht gedeckten Betriebskosten trägt (Ziff. 4.5). Die Kirchengemeinde beteiligt sich mit den kirchlichen Zuweisungen, die sie für den Kindergarten erhält. Im Vergleich zur Regelung beim katholischen Kindergarten ist also kein fester Prozentsatz vereinbart. Im Jahr 2015 betrug die prozentuale Abmangelbeteiligung der Stadt 91,6%, sie schwankt aber je nach Höhe der tatsächlichen Betriebskosten.

Da das Gebäude zukünftig der Stadt gehört, trägt sie Investitionsausgaben in voller Höhe (Ziff. 4.1.2). Bisher lag der Investitionskostenzuschuss bei mindestens 80%. Die letzte Erweiterung mit den Kinderkrippen und die Neugestaltung der Außenanlagen wurden voll von der Stadt Schiltach finanziert.

Die Stadt zahlt eine Verwaltungskostenpauschale mit 4% der Personal- und Sachkosten (Ziff. 4.2.3). Die Kirchengemeinde möchte die Geschäftsführung auf das kirchliche Verwaltungs- und Serviceamt übertragen, was zu einer Erhöhung auf 5% führen würde. Hierüber findet noch ein Gespräch statt.

Das gemeinsame Kuratorium mit beiden kirchlichen Kindergärten soll beibehalten werden.

Der neue Vertrag soll mit der geplanten Übernahme des Gebäudes zum 01.03.2017 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem beigefügten Vertrag über den Betrieb und die Förderung des evangelischen Kindergartens Zachäus zu.

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl. S. 161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

der Evangelischen Kirchengemeinde Schiltach-Schenkenzell

vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat,

u n d

der bürgerlichen Gemeinde Stadt Schiltach

vertreten durch den Bürgermeister,

folgender

Vertrag

über den Betrieb und die Förderung

des kirchlichen Kindergartens

Zachäus, Zollmatt 2, 77761 Schiltach

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude Zollmatt 2 in Schiltach

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1 a)

Krippengruppen gemäß Anlage 1 b)

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum

der Kirchengemeinde

der bürgerlichen Gemeinde

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:

2/3 der lt. Betriebserlaubnis des KVJS zulässigen Kinderzahl.
Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.
- 2.6. Soweit die in Anlage 1a) und 1b) aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.
- 2.7. Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum Ende Februar sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1. Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2. Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3. Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über

bedürfen der
Zustimmung Abstimmung ¹

- | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------|
| • Die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1a) und 1b) zugrunde liegt | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Festlegung der Öffnungszeiten ² und Kindergartenferien und | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder ³ unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff SGB VIII | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen

¹ Im Sinne des bisherigen Benehmens

² Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

³ Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1. Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, *wie z. B.:*

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge.

4.1.2 Die Investitionsausgaben gem. Ziff. 4.1.1 trägt die bürgerliche Gemeinde.

4.2. Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels⁴) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen - einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z. B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt werden.

⁴ vgl. Ziff. 3.3

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis jeweils 2.000 € im Einzelfall,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
 - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen der Kirchengemeinde.

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung werden wie folgt berücksichtigt:

Als prozentuale Pauschale mit 4 % der Personal- und Sachausgaben.

Bei Übernahme der Geschäftsführung durch das Verwaltungs- und Serviceamt erhöht sich die Verwaltungspauschale von 4 % auf 5 % der Personal- und Sachausgaben.

4.3. Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4. Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“

4.5. Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Die bürgerliche Gemeinde erkennt an, dass die Kirchengemeinde für den Betrieb des Kindergartens als Höchstbetrag die Mittel, die sie als Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 FAG erhält, für diese Arbeit bereitstellen kann. Die bürgerliche Gemeinde ist daher bereit, der Kirchengemeinde alle zum Ende des Kalenderjahres nach Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* sowie der Zuweisung nach § 8 FAG verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben zu erstatten.

*Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

4.6. Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.02./15.05./15.08./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7. Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5. Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss

Von der evangelischen Kirchengemeinde, der katholischen Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde wird ein paritätisch besetztes/r Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss gebildet.

5.1. Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 sollen im Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- der Haushaltsplan des Kindergartens mit Stellenplan und Personalschlüssel
- die Jahresrechnung für den Kindergarten
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern

- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien.

5.2. Zusammensetzung

Dem Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- jeweils der/die Pfarrer/in oder ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r
- der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r
- jeweils zwei Vertreter/innen des Kirchengemeinderats
- zwei Vertreter/innen des Gemeinderats.

5.3. Vorsitz

Das Kuratorium/der Gemeinsame Ausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren.

5.4. Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Kuratoriums/Gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter/in des Elternbeirats
- der/die jeweilige Kindergartenleiter/in
- weitere sachkundige Personen.

5.5. Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

6. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

- 6.1.** Der Vertrag tritt am 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 25.02.2005 außer Kraft.
- 6.2.** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

- 6.3.** Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

6.4. Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Schiltach, den

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Evangelische Kirchengemeinde
- Der Evangelische Kirchengemeinderat -

.....

.....

Bürgermeister

Person im Vorsitzendenamt
oder deren Stellvertretung

.....

.....

Mitglied des Kirchengemeinderates

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Anlage 1a)**Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):**

Gruppenanzahl

Betriebsform

....1.....

 Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG).....
KiTaG) Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3

....1.....

 Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)

....2.....

 Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)

.....

 Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)

.....

 Sonstige (genaue Bezeichnung)

.....

Anlage 1b)**Krippengruppen gemäß Anlage 1b):**

Gruppenanzahl Betriebsform

.....

 Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)

....1.....

 Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)

....1.....

 Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)

.....

 Sonstige (genaue Bezeichnung)

**Anlage 2
zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten**

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der Gemeinde Schiltach:

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kinder in Einrichtungen erhoben wurden, an die Gemeindeverwaltung Schiltach übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.

(
(

(
(